PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenerklärung vom 30.07.1981)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 — Grundflächenzahl

(0,5) — Geschoßflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o — Offene Bauweise

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen
- Verkehrsgrün -

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Erdkabel

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche öffentlich

Parkanlage

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

Einzelbäume zu erhalten

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Sichtwinkel

Planunterlage

angefertigt vom

Katasteramt Osnabrück

Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1000
Gemarkung Quakenbrück Flur 7
Feldvergleich vom 07.08.1989 Az.: V 2061/89
Katasteramt Osnabrück, den 03.10.1989

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187) ; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.08.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 18. Dez. 1990

KATASTERAMT OSNABRÜCK

(Unterschrift)

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.1990 (Nds.GVBl. S.113ff), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung in der Sitzung am 17.10.1990 als Satzung beschlossen.

Quakenbrück, den 13.2.1991

Bürgermeister als Ratsvorsitzender — Stadtdirektor IV.

HINWEISE:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung zu melden.

Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.

Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Bezirksstelle des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks in Quakenbrück kann den Verlauf der Erdkabel und Gasleitungen in der Örtlichkeit anzeigen.

1. ÄNDERUNG -NEUAUFSTELLUNG- BEBAUUNGSPLAN NR. 32 "THESINGSLAND" STADT QUAKENBRÜCK Landkreis Osnabrück

URSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 1989 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 8. März 1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 13.2.1991

Stadtdirektor i.V.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 31.7.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am 31.7.1991 rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 31.7.1991

gez. Fiss
Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1990 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16. Juli 1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 24. Juli 1990 bis 24 August 1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 13.2.1991

Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17. Oktober 1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 13.2.1991

Stadtdirektor i.V.

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 10. JUNI 1991

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

Kreisrat

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 23.11.1989 / 29.6.1990 / 14.12.1990

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257